
Organisationsreglement

Überbetriebliche Kurse für Gärtnerin/Gärtner EFZ und EBA

JardinSuisse erlässt, gestützt auf die Bildungsverordnung sowie auf Teil C Artikel 3 des Bildungsplans Gärtnerin/Gärtner EFZ und EBA vom 31. Oktober 2011, das folgende Organisationsreglement für die überbetrieblichen Kurse.

1. Zweck und Trägerschaft der Kurse

Artikel 1 Zweck

Die überbetrieblichen Kurse (ÜK) dienen der Vermittlung und dem Erwerb von Handlungskompetenzen gemäss Bildungsplan. Sie ergänzen die Bildung in beruflicher Praxis und die schulische Bildung.

Artikel 2 Trägerschaft

Träger der Kurse ist JardinSuisse.

2. Organe, Organisation und Aufgaben

Artikel 3 Organe

Die Organe der Kurse sind:

- a. die Aufsichtskommission
- b. die Kurskommissionen
- c. die ÜK- Anbieter

Artikel 4 Organisation der Aufsichtskommission (AK/ÜK)

¹ Die überbetrieblichen Kurse stehen unter der Aufsicht einer Aufsichtskommission. Diese besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Die Kurs- und Sprachregionen müssen angemessen vertreten sein. Die Abteilung Berufsbildung von JardinSuisse ist mit beratender Stimme vertreten.

² Die Mitglieder der Aufsichtskommission werden durch die Kursregionen vorgeschlagen und durch den Berufsbildungsrat Gärtner von JardinSuisse für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Im Übrigen konstituiert sich die Aufsichtskommission selbst.

³ Die Aufsichtskommission wird von der Präsidentin / vom Präsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern. Sie muss einberufen werden, wenn drei Mitglieder dies verlangen.

⁴ Die Aufsichtskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.

⁵ Über die Verhandlungen der Kommission wird ein Protokoll geführt. Die Entscheide gelten als validiert wenn innert 10 Tagen (nach Zustellung des Protokolls) keine Einsprachen bei der Geschäftsstelle der Kommission eingegangen sind.

⁶ Die Geschäftsstelle der Aufsichtskommission wird durch das Sekretariat der Abteilung Berufsbildung von JardinSuisse sichergestellt.

Artikel 5 Aufgaben der Aufsichtskommission (AK/ÜK)

Die Aufsichtskommission ist verantwortlich für die einheitliche und vorschriftsgemässe Durchführung sowie für die Qualität der ÜK. Sie erfüllt dazu insbesondere folgende Aufgaben:

- a. sie erarbeitet auf der Grundlage des Bildungsplans die **Vorgaben für die ÜK** (Rahmenprogramme, Arbeitsstandards, Kompetenznachweise);
- b. sie ist für die Qualitätssicherung und -entwicklung der ÜK zuständig und ergreift zu diesem Zweck insbesondere folgende Massnahmen
 - Prüfung der Einhaltung und Weiterentwicklung der Arbeitsstandards
 - Überwachung der Durchführung und Weiterentwicklung der Kompetenznachweise
 - Begleitung bei der Entwicklung von Hilfsmitteln zur Kompetenzbeurteilung (z.Bsp. euclid)
 - Organisation und Koordination der Aus- und Weiterbildung der ÜK-Leiterinnen und -leiter sowie der ÜK-Instruktorinnen und -Instruktoren
 - Organisation von Infoveranstaltungen nach Bedarf (ÜK – Obmänner);
- c. sie informiert den Berufsbildungsrat Gärtner (BBRG) und die Schweizerische Kommission für Berufsentwicklung und Qualität (SKBQ) Gärtnerin/Gärtner EFZ und EBA periodisch über den Umsetzungsstand bei den ÜK;
- d. sie wertet aufgrund der Kursberichte der Kurskommissionen die Erfahrungen in der Durchführung der ÜK aus und entscheidet über allfällige Massnahmen und Anträge an den Berufsbildungsrat Gärtner (BBRG)

Artikel 6 Organisation der regionalen Kurskommissionen

¹ Die Kurse jeder Kursregion stehen unter der Leitung einer regionalen Kurskommission.

² Diese Kurskommissionen werden von der Trägerschaft der Kurse ernannt und eingesetzt. Sie zählen mindestens 7 Mitglieder und setzen sich je wie folgt zusammen:

- Präsidentin/Präsident
- 5-6 Vertreter/innen der zur Kursregion gehörenden Sektionen von JardinSuisse
- 1 Vertreter/in des Standortkantons bzw. der zur Kursregion gehörenden Kantone
- 1 Vertreter/in Berufsfachschule
- 1 ÜK- Leiterin / ÜK- Leiter oder Vertreter/in eines ÜK-Zentrums

³ Die Präsidentin / der Präsident und die übrigen Mitglieder werden durch die regionalen Organe des Kursträgers für eine Amtsdauer von 4 Jahren ernannt. Wiederwahl ist zulässig. Im Übrigen konstituiert sich die Kurskommission selbst.

⁴ Die Kurskommission wird einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern. Sie muss einberufen werden, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder dies verlangt.

⁵ Die Kurskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse verlangen eine Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit steht der Präsidentin oder dem Präsidenten der Stichtentscheid zu.

⁶ Über die Verhandlungen der Kommission wird Protokoll geführt.

⁷ Die Kurskommission kann die operative Ausführung ihrer Aufgaben und Beschlüsse an eine ÜK- Leiterin / einen ÜK- Leiter oder an ÜK-Zentrum delegieren.

⁸ Die administrativen Aufgaben der Kurskommission werden durch die Geschäftsstelle der Kommission ausgeführt.

Artikel 7 Aufgaben der regionalen Kurskommission

Die regionale Kurskommission ist zuständig für die Planung, Organisation und Durchführung der Kurse nach den Vorgaben der AK/ÜK. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. sie erarbeitet die Kursprogramme und die Stundenpläne aufgrund der Rahmenprogramme und Arbeitsstandards;
- b. sie erarbeitet den Kostenvoranschlag und die Abrechnung für die Kurse zuhanden der zuständigen Trägerorganisationen und der Aufsichtskommission AK/ÜK;

- c. sie bestimmt die Kurslokale und stellt die Kurseinrichtungen bereit;
- d. sie bestimmt die ÜK-Leiterinnen / -Leiter und die Instruktorinnen/Instruktoren
- e. sie legt die Kurse zeitlich fest und besorgt die Ausschreibung und das Kursaufgebot;
- f. sie überwacht die Durchführung und das Erreichen der Kursziele;
- g. sie sorgt für die Koordination der Ausbildung mit der Berufsfachschule und den Lehrbetrieben;
- h. sie fordert die Beiträge der öffentlichen Hand ein;
- i. sie unterstützt soweit nötig die Verfügbarkeit von Kursunterkünften;
- j. sie fördert und unterstützt in Absprache mit der Aufsichtskommission die Weiterbildung der Kursleiterinnen / Kursleiter und Instruktorinnen / Instruktoren;
- k. sie erstattet jährlich einen Kursbericht zuhanden der Aufsichtskommission AK/ÜK, der Kursträger und der Kantone.

3. Organisation und Durchführung der ÜK

Artikel 8 Besuchspflicht

¹ Der Besuch der überbetrieblichen Kurse ist für die Lernenden obligatorisch. Die Besuchspflicht ergibt sich aus den Artikeln 8 und 16 (EFZ und EBA) der Bildungsverordnung.

² Die Berufsbildner sind verantwortlich, für die Teilnahme ihrer Lernenden an den Kursen.

Artikel 9 Aufgebot

¹ Die Kurskommission bietet die Lernenden in Zusammenarbeit mit der zuständigen kantonalen Behörde auf. Sie stellt die Kursaufgebote den Lernenden und den Lehrbetrieben rechtzeitig zu.

Artikel 10 Dauer und Zeitpunkt

Die Dauer und die Zuordnung zu den Lehrjahren sind im Bildungsplan des Berufes Gärtnerin/Gärtner EFZ und EBA vom 31. Oktober 2011 geregelt.

4. Finanzierung

Artikel 11 Entschädigung der Kommissionen

¹ Die Mitglieder der Aufsichtskommission AK/ÜK werden von JardinSuisse entschädigt.

² Die Mitglieder der Kurskommissionen ÜK werden gemäss den Empfehlungen von JardinSuisse von den regionalen Sektionen entschädigt

Artikel 12 Kurskosten

¹ Die Kurskosten umfassen die Aufwendungen für die Organisation, die Infrastruktur (inkl. Unterhalt), die Vorbereitung und Durchführung der überbetrieblichen Kurse.

² Die Finanzierung erfolgt durch Leistungen der öffentlichen Hand (Kantone), Erträge aus Leistungen, Beiträge des Verbandes JardinSuisse und den Beitrag der Lehrbetriebe. Auf der Homepage der [SBBK](#) (Schweizerische Berufsbildungsämter – Konferenz) stehen aktuelle Richtlinien und Hilfsmittel für die Erstellung der Abrechnungen zur Verfügung.

Artikel 13 Leistungen des Lehrbetriebes

¹ Die Lehrbetriebe tragen die Kosten für die Kursteilnahme der Lernenden (gemäss Art. 12).

² Der im Lehrvertrag festgesetzte Lohn ist den Lernenden auch während des Kurses zu zahlen.

³ Die den Lernenden durch den Besuch der Kurse erwachsenden zusätzlichen Kosten (z.B. Verpflegung, Reise, Unterkunft) trägt der Lehrbetrieb.

5. Schlussbestimmungen

Artikel 14 Inkrafttreten

Das vorliegende Organisationsreglement wird durch den Berufsbildungsrat Gärtner von JardinSuisse am 12.11.2013 verabschiedet und mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt. Es gilt bis zum Widerruf.

Aarau, 15.11.2013

Barbara Jenni
Präsidentin BBRG

Carlo Vercelli
Geschäftsführer JardinSuisse